

Louis Jacques Mandé Daguerre, Isidore Niépce, Alphonse Giroux

Privatvertrag

Bulletin de la société française de photographie 1937, Nr. 8, S. 150.

Zwischen den Unterzeichneten MM. Daguerre und Niépce einerseits und MM. Alphonse Giroux & Cie andererseits wird Folgendes vereinbart:

Art. 1. M. Daguerre verpflichtet sich von jetzt an, M. Alphonse Giroux et Cie und ihm allein die Vorlagen und Auskünfte zu liefern, derer es für die Herstellung der verschiedenen Instrumente bedarf, aus denen sich der Daguerreotyp-Apparat zusammensetzt.

Art. 2. England ausgenommen, unterlassen es MM. Daguerre und Niépce, jederlei Vorlage und Genehmigung zur Anfertigung ihres Apparates im Ausland zu erteilen. MM. Alphonse Giroux et Cie sind allein zum Verkauf und zur Herstellung berechtigt, sowohl in Frankreich als auch im Ausland, wobei MM. Daguerre und Niépce alle ihre Rechte an MM. Alphonse Giroux et Cie abtreten, unter Beteiligung an den Gewinnen, wie es in Artikel 8 verfügt ist.

Art. 3. MM. Alphonse Giroux et Cie werden durch M. Daguerre bekannt zu geben berechtigt, dass die Apparate unter seiner Leitung hergestellt werden.

Art. 4. Jeder der Apparate wird mit einem Präge- oder Signaturzeichen von MM. Daguerre und Giroux versehen, das deren Namen trägt. Sollten indes infolge der Konkurrenz MM. Alphonse Giroux et Cie gezwungen sein, preisgünstigere Instrumente zu bauen und dabei nicht die ganze wünschenswerte Vollkommenheit zu bieten, steht es M. Daguerre zu, seinen Namen nicht darauf anzubringen.

Art. 5. MM. Alphonse Giroux et Cie sind berechtigt, den Apparat in mehreren verschiedenen Größen anfertigen zu lassen, um die Verbreitung dieses Kunstobjekts zu mehren, wenn sie es für ihrem gemeinsamen Interesse gemäß halten. In dieser Hinsicht muss M. Daguerre stets hinzugezogen werden.

Art. 6. MM. Daguerre und Niépce unterlassen es, bei sich oder andernorts jederlei Apparat herstellen oder verkaufen zu lassen, doch behält sich M. Daguerre das Recht vor, solche zu seiner persönlichen Nutzung herstellen zu lassen.

Art. 7. M. Daguerre verpflichtet sich, MM. Alphonse Giroux & Cie an jeglicher Verbesserung und Vervollkommnung zu beteiligen, die er an seiner Erfindung vornehmen könnte (nachdem er der Regierung Mitteilung davon gemacht hat).

Art. 8. MM. Alphonse & Cie verpflichten sich ihrerseits, mit MM. Daguerre und Niépce den aus dem Verkauf jedes Daguerreotyps anfallenden Gewinn hälftig zu teilen, das heißt MM. Daguerre und Niépce zu jeweils einem Viertel und MM. Alphonse Giroux et Cie zu den beiden übrigen Vierteln.

Art. 9. Sobald das Gesetz von Abgeordnetenversammlung und Oberhaus verabschiedet ist, wird M. Daguerre MM. Alphonse leihweise zwei der von ihm erzielten Musterbilder Giroux et Cie anvertrauen, damit letztere Subskriptionen auf den Kauf der Apparate sammeln können. Dieser Artikel ist dem Ermessen von M. Daguerre überlassen.

Art. 10. Sobald die Billigung durch die Kammern vorliegt, verpflichtet sich M. Daguerre, allein M. Giroux in das Geheimnis seiner Erfindung auf die vollständigste Weise einzuweihen. M. Giroux verpflichtet sich seinerseits, das Geheimnis zu

wahren und keinen Apparat und auch keine Musterbilder zu liefern bis zu dem Tag, an dem die Verordnung des Königs erlassen wird.

Art. 11. Es wird ein Spezialregister geführt werden, in dem die Zahl der verkauften Apparate genau verzeichnet ist.

Art. 12. Nach Maßgabe der Verkäufe werden MM. Daguerre und Niépce die ihnen in Artikel 8 festgelegten Gewinnanteile angerechnet.

Art. 13. Es wird ausgemacht, dass der Verkauf der Zubehöre zu den Gegenständen, aus denen sich der Daguerreotype zusammensetzt, sowie Nachladematerial nicht der Teilung unterliegt und allein MM. Giroux et Cie zugute kommt. MM. Daguerre und Niépce wird eine Aufstellung der Herstellungskosten vorgelegt, ausweislich deren anschließend der Verkaufspreis der Apparate festgelegt wird.

Art. 14. Es wird vereinbart, dass bis zum Tage, an dem die Verordnung des Königs erlassen wird, MM. Daguerre und Niépce keinen Apparat geschenkweise vergeben dürfen, ausgenommen den für M. Arago bestimmten.

Art. 15. Es wird ebenfalls vereinbart, dass die Übereinkünfte, die MM. Daguerre und Niépce mit England treffen werden, dergestalt sind, dass die Herausgabe des Daguerreotype in diesem Land mit derjenigen, die im Hause Giroux et Cie stattfindet, übereinstimmen müssen und ihr in keinem Fall vorausgehen darf.

Art. 16. Im Falle unvorhergesehener Umstände, wenn die Veröffentlichung des Verfahrens nicht durch die Regierung zugelassen wird, verpflichten sich MM. Alphonse Giroux et Cie, keinerlei Nutzen aus dem Verfahren zu ziehen, von dem sie Kenntnis erhalten haben, und es geheim zu halten.

Art. 17. MM. Alphonse Giroux et Cie werden allein mit den zur Anfertigung der besagten Apparate zu tätigen Fortentwicklungen beauftragt.

Art. 18. MM. Alphonse Giroux et Cie bleibt es überlassen, aus den nachfolgenden Entdeckungen, die mit einem gleichartigen Ziel gemacht werden könnten, Nutzen zu ziehen.

Art. 19. Die hauptsächlichlichen Gegenstände der Apparate werden MM. Alphonse Giroux et Cie erst nach der Verabschiedung des Gesetzes durch die Abgeordnetenversammlung mitgeteilt.

Dreifach ausgefertigt unter uns am heutigen 22. Juni 1839.

Ire Niépce

Daguerre

A. Giroux et C^{ie}

Übersetzung: Stefan Barmann

Aus: Steffen Siegel (Hg.): Neues Licht. Daguerre, Talbot und die Veröffentlichung der Fotografie im Jahr 1839, München 2014, S. 216–217.